

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2004

Ausgegeben zu Münster am 14.12.2004

Nr. 15

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Sport an Gymnasien und Gesamtschulen vom 12. November 2004	720
Studienordnung für den Studiengang Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Sport an Berufskollegs vom 12. November 2004	763

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster

AB Uni 2004/15

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



STUDIENORDNUNG für den Studiengang Sport

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Sport an Gymnasien und
Gesamtschulen
vom 12. November 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW.S.36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zugangsvoraussetzung
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Regelstudienzeit, Regelstudiendauer
§ 5	Ziel des Studiums
§ 6	Lehrveranstaltungsarten
§ 7	Nachweise und Prüfungen
§ 8	Grundstudium
§ 9	Teilnahmenachweise bzgl. der fachpraktischen Seminare (FPS) im Grundstudium
§ 10	Fachpraktische Prüfung (vgl. LPO §18)
§ 11	Zwischenprüfung
§ 12	Hauptstudium
§ 13	Praxisphasen
§ 14	Zusatzqualifikation Sportförderunterricht
§ 15	Erste Staatsprüfung
§ 16	Erweiterungsprüfung
§ 17	Studienberatung
§ 18	Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
§ 19	Inkrafttreten
§ 20	Übergangsregelungen

Anhang : Durchführungsbestimmungen für die Fachpraktischen Prüfungen

Anhang : Kurzfassung zur Modularisierung des Hauptstudiums

Anhang : Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Sport für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramt an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Sport vom 2. Dezember 2004 mit den Abschlüssen "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen". Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz-LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Sport ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

(2) Besondere Studienvoraussetzungen

- Die Einschreibung zum Studium des Fachs Sport ist abhängig vom Nachweis der besonderen Eignung für diesen Studiengang (§ 45 LPO). Das Verfahren hierzu richtet sich nach der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfungen für Lehramt“ vom 16. Januar 2004.
- Die Studienbewerber haben mit dem Nachweis der besonderen Eignung eine sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit für das Sportstudium vorzulegen.

(3) Weitere Voraussetzungen

- Das Studium des Faches Sport setzt sportbezogene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse voraus. Sofern diese nicht vorhanden sind, müssen sie eigenverantwortlich erworben werden.
- Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium ist ferner die Bereitschaft der Studierenden, in vielfältigen Feldern des Sports Erfahrungen zu sammeln.
- Grundlegende Fremdsprachenkenntnisse in Englisch.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern inklusive Prüfungssemester. Der Studiengang umfasst eine Gesamtstundenzahl von 66 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist der Erwerb von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen sowie sportpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Grundlage für Sport und Sportunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler (vgl. § 1 Abs. 5 LPO). Die Studierenden sollen weiterhin Fähigkeiten

zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und pädagogische Medienkompetenz erwerben (vgl. § 5 Abs. 1 LPO).

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Sport werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

a) Vorlesung (VL)

Sie dient der theoretischen Vermittlung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte in Form einer vortragenden Darstellungsweise. Eine Vorlesung kann durch Demonstrationen ergänzt werden.

b) Übung

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung durch eigenes Beobachten und Experimentieren erworben.

c) Seminar (SE)

Ausgewählte Themenkreise werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erarbeitet.

d) Fachpraktisches Seminar (FPS)

Im Mittelpunkt steht ein Kompetenzerwerb mit unmittelbarem Bezug zum Lehramt. Dieser richtet sich auf eine theoretische, eine vermittelnde und eine motorische Kompetenz.

e) Exkursion

Vermittlung von Erfahrungen und Einsichten außerhalb des Hochschulortes.

f) Praktikum

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischem und außerschulischem Unterricht (vgl. § 10 Abs. 4 LPO). Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

g) Kolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden. Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

(h) Projekt

Sie verfolgen übergreifende Fragestellungen und arbeiten in der Regel mit Verfahren des forschenden Lernens. Sie werden in eher kleineren Gruppen durchgeführt und können die Zeitdauer eines Semesters überschreiten.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

(3) Die Lehrveranstaltungen können durch Tutorien/Arbeitsgemeinschaften begleitet werden.

§ 7 Nachweise und Prüfungen

- (1) Leistungsnachweise des Grundstudiums (LN) werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch das Bestehen
 - a. einer Klausur von einstündiger Dauer oder
 - b. einer mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer.
- (2) Leistungsnachweise des Hauptstudiums (LN) werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Sie werden in Form eines Seminarvortrags (vorzugsweise mit mediengestützter Präsentation (vgl. § 5 Abs. 1 LPO)) oder einer mindestens 60-minütigen Klausur oder einer mindestens 10-seitigen schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer erbracht.
- (3) Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund einer regelmäßigen, aktiven Teilnahme an mehr als 80% der vorgesehenen Semesterwochenstunden erworben.
- (4) Modulprüfungen (MP)

Schriftliche und mündliche Modulprüfungen werden gemäß § 13 Abs. 4 LPO abgelegt. Die Modulprüfung bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.

Die Leistung wird gemäß § 36 LPO folgendermaßen überprüft:

 - im Zeitrahmen einer 4-stündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) (vgl. § 14 LPO),
 - im Rahmen einer mündlichen Prüfung (45 Minuten) (vgl. § 15 LPO).
- (5) Fachpraktische Prüfung (FPP)

In den studienbegleitenden fachpraktischen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über die im Fach Sport notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt (vgl. § 18 Abs. 1 LPO). Jede Prüfung besteht aus einer praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens und einer sich anschließenden zehnminütigen mündlichen Erläuterung (vgl. § 18 Abs. 2 LPO). Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen für die fachpraktische Prüfungen im Fach Sport (vgl. Anhang).
- (6) Fachprüfung (FP) im Rahmen der Zwischenprüfung (vgl. ZPO)

Die Fachprüfungen finden in der Regel in Form einer einstündigen Klausur statt. Bei Nichtbestehen kann die Fachprüfung zweimal wiederholt werden (vgl. ZPO).

§ 8 Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 4 Fachsemester. Auf das Grundstudium entfallen 30 SWS. Es besteht aus Pflichtveranstaltungen zu folgenden Disziplinen und Bereichen:

1.	Sportpädagogik/Sportdidaktik	(VL/SE)	(2 SWS)
2.	Bewegungswissenschaften	(VL/SE)	(2 SWS)
3.	Trainingswissenschaft	(VL/SE)	(2 SWS)
4.	Sportanatomie/ Sportphysiologie	(VL/SE)	(2 SWS)
5.	Sportpsychologie	(VL/SE)	(2 SWS)
6.	Sportsoziologie oder Sportgeschichte	(VL/SE)	(2 SWS)
7.	Forschungsmethodologische Grundlagen	(VL/SE)	(2 SWS)
8.	Spiel und sportmotorische Kompetenzen	(FPS)	(2 SWS)
9.	Leichtathletik	(FPS)	(2 SWS)
10.	Turnen	(FPS)	(2 SWS)
11.	Gymnastik/Tanz	(FPS)	(2 SWS)
12.	Schwimmen	(FPS)	(2 SWS)
13.	Rückschlagspiele	(FPS)	(2 SWS)
14.	Wurfspiele	(FPS)	(2 SWS)
15.	Torschussspiele	(FPS)	(2 SWS)

§ 9 Teilnahmenachweise bzgl. der fachpraktischen Seminare (FPS) im Grundstudium

Es wird den Studierenden empfohlen, alle fachpraktischen Seminare im Grundstudium jeweils mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen.

§ 10 Fachpraktische Prüfung (vgl. § 18 LPO)

Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Gymnasien und Gesamtschulen 8 studienbegleitende fachpraktische einzelne Prüfungen (im Folgenden jeweils Einzelprüfung genannt). Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen im Anhang dieser Ordnung.

- 4 Prüfungen aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen. Davon müssen die Prüfungen zu drei Disziplinen im Grundstudium und zu der vierten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
- 3 Prüfungen aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die drei Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. Davon müssen die Prüfungen zu zwei Disziplinen im Grundstudium und zu der dritten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
- 1 Prüfung im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“

§ 11 Die Zwischenprüfung

(1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der LPO. Die Anmeldung dazu erfolgt am Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät (vgl. ZPO), falls die in § 11 (2) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und der Nachweis der in § 8 dieser Ordnung aufgeführten Veranstaltungen im Umfang von 30 SWS erfolgt ist. Die Zwischenprüfung soll gemäß § 5 Abs. 2 LPO vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden. Über Ausnahmen und Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet die/der Dekanin/Dekan bzw. der von ihr/ihm beauftragten Personen. Im Übrigen wird auf die Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der WWU Münster verwiesen.

(2) Folgende Nachweise sind im Rahmen der Zwischenprüfung für das Lehramt Gymnasium und Gesamtschule zu führen:

- | | |
|--|-------|
| - 3 Fachpraktische Einzelprüfungen (FPP) aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen. | 3 FPP |
| - 2 Fachpraktische Einzelprüfungen (FPP) aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) oder Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die beiden Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. | 2 FPP |
| - 1 Leistungsnachweis (LN, studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf Sportdidaktik/Sportpädagogik | 1 LN |
| - 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Sportsoziologie oder Sportgeschichte | 1 FP |
| - 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Sportpsychologie | 1 FP |
| - 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Sportanatomie/Sportphysiologie | 1 FP |
| - 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Trainingswissenschaft | 1 FP |

- | | | |
|-----|---|------|
| - 1 | Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Bewegungswissenschaften | 1 FP |
| - 1 | Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Forschungsmethodologie | 1 FP |

§12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 5 Fachsemester mit insgesamt 5 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 36 SWS. Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang dieser Ordnung.
- (2) Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Folgende Module sind im Rahmen des Hauptstudiums zu studieren:
 - Fachdidaktik (Pflichtmodul) (6 SWS)
 - 1 fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul (Wahlpflichtmodul) (6 SWS)
 - 1 fachwissenschaftliches disziplinentorientiertes Modul (Wahlpflichtmodul) (8 SWS)
 - Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder (Pflichtmodul) mit Auswahl von Bereichen nach Angebot (8 SWS)
 - Vertiefung der Sportbereiche und Bewegungsfelder (Pflichtmodul) (8 SWS)
- (3) Es wird den Studierenden empfohlen, alle Lehrveranstaltungen im Hauptstudium jeweils mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen.
- (4) Im Hauptstudium sind gemäß § 35 LPO vier Leistungsnachweise (LN) zu erbringen:
 - a) 1 LN aus dem Modul Fachdidaktik. Der LN Fachdidaktik wird erst ausgestellt, wenn das 10-wöchige Praktikum absolviert ist. Letzteres gilt nur für Prüflinge, die das Praktikum im Fach Sport absolvieren.
 - b) 1 LN aus dem „Fachwissenschaftlich themenorientierten Modul“,
 - c) 1 LN aus dem „Fachwissenschaftlichen disziplinentorientierten Modul“. Dieser darf nicht der LN bzgl. der Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden“ sein.
 - d) 1 LN bzgl. der Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden“.
- (5) Im Hauptstudium sind 1 FPP im Modul *Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder* zu erbringen sowie 2 FPP im Modul *Vertiefung der Sportbereiche und Bewegungsfelder*, wobei die Disziplinen, in denen die FPP des Grundstudiums erbracht wurden, nicht wieder für eine FPP aufgegriffen werden dürfen. § 10 dieser Ordnung und die Durchführungsbestimmungen für Fachpraktische Prüfungen regeln das Nähere.
- (6) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen (§ 20 LPO).
 Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung des Moduls „Fachdidaktik“ ist der Leistungsnachweis aus dem Modul „Fachdidaktik“. Voraussetzung für die Meldung zu der ersten fachwissenschaftlichen Modulprüfung sind 2 LN aus den fachwissenschaftlichen Modulen. Voraussetzung für die Meldung zu der zweiten fachwissenschaftlichen Modulprüfung ist ein weiterer LN aus den fachwissenschaftlichen Modulen (vgl. § 36 LPO).
- (7) Für die Organisation der Ersten Staatsprüfung gelten die §§ 13 ff. LPO unter Berücksichtigung der dazu von der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Staatlichen Prüfungsamt getroffenen Vereinbarungen. Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft informiert die Studierenden in angemessener Weise über den Inhalt dieser Vereinbarungen.

§ 13 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls „Fachdidaktik“, in welchem unter anderem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird durch den LN in Erziehungswissenschaften oder Fachdidaktik nachgewiesen (§ 10 Abs. 4 LPO).

Die Praktikumsordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU Münster regelt das Nähere, sofern das Fach Sport betroffen ist, und ist integraler Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 14 Zusatzqualifikation Sportförderunterricht

Die Zusatzqualifikation Sportförderunterricht kann im Hauptstudium erworben werden. Näheres regelt der Erlass des MSWKS NRW vom 31. Mai 2002. Das Angebot richtet sich nach den kapazitären Möglichkeiten der Fachrichtung Sportwissenschaft. Eine Pflicht für ein Angebot seitens der Fachrichtung Sportwissenschaft besteht nicht.

§ 15 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Sport besteht aus bis zu fünf Prüfungselementen:
 - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit,
 - b) der studienbegleitend abgenommenen Modulprüfung im Modul „Fachdidaktik“,
 - c) der studienbegleitend abgenommenen Modulprüfung im „Fachwissenschaftlichen disziplinierten Modul“,
 - d) der studienbegleitend abgenommenen Modulprüfung im „Fachwissenschaftlichen themenorientierten Modul“.
 - e) sowie den studienbegleitend abgenommenen fachpraktischen Prüfungen (vgl. § 18 LPO).
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) in den Fächern und Erziehungswissenschaften und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises aus den fachwissenschaftlichen oder dem fachdidaktischen Modul kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt abzuliefern. Im Weiteren findet § 17 Abs. 6 LPO Anwendung.
 Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.
- (3) Im Fach Sport sind drei Modulabschlussprüfungen abzulegen, 1 bzgl. des Moduls „Fachdidaktik“, 1 bzgl. des „fachwissenschaftlichen disziplinierten Moduls“ und 1 bzgl. des „fachwissenschaftlichen themenorientierten Moduls“. Die Abschlussprüfung des Moduls „Fachdidaktik“ wird immer schriftlich (4 Stunden Dauer) abgelegt. Die Abschlussprüfung im fachwissenschaftlichen disziplinierten Wahlpflichtmodul erfolgt immer schriftlich (4 Stunden Dauer). Die Abschlussprüfung im fachwissenschaftlichen themenorientierten Wahlpflichtmodul erfolgt immer mündlich (45 Minuten Dauer). Die letzte abzulegende Modulprüfung soll eine mündliche sein.
- (4) Die fachpraktischen Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen des Faches Sport.
- (5) Freiversuch und Rücktritt regelt § 22 LPO.

§ 16 Erweiterungsprüfung

Die Befähigung, das Lehramt im Sport an Gymnasien und Gesamtschulen selbständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Sports als sog. "weiteres Fach" erworben werden. In Anlehnung an § 29 LPO sind aus dem Lehrangebot 32 SWS an Pflichtveranstaltungen nachzuweisen.

- (1) Das Studium umfasst 10 SWS aus § 8 dieser Ordnung sowie 22 SWS aus § 12 dieser Ordnung. § 9 dieser Ordnung und § 12 Abs. 3 dieser Ordnung gelten entsprechend. Die Zwischenprüfung entfällt.
- (2) Es sind zu studieren:
 - Fachdidaktik (Pflichtmodul) (vgl. § 12 dieser Ordnung) (6 SWS)
 - 1 fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul (vgl. §12) (Wahlpflichtmodul) (8 SWS)
 - 1 fachwissenschaftliches disziplinenorientiertes Modul (vgl. §12) Wahlpflichtmodul) (8 SWS)
 - 2 SWS Schwimmen (2 SWS)
 - 2 SWS Leichtathletik (2 SWS)
 - 2 SWS Turnen (2 SWS)
 - 2 SWS Gymnastik/Tanz (2 SWS)
 - 2 SWS Rückschlagspiele oder 2 SWS Wurfspiele oder 2 SWS Torschusspiele (2 SWS)
- (3) Es muss ein Leistungsnachweis in dem fachwissenschaftlichen themenorientierten Modul erbracht werden sowie ein Leistungsnachweis aus dem Modul „Fachdidaktik“.
- (4) Das Studium gilt durch Vorlage der geforderten Studiennachweise sowie einem Leistungsnachweis aus dem Modul Fachdidaktik und einem Leistungsnachweis aus dem fachwissenschaftlich themenorientiertem Modul als erfolgreich abgeschlossen.
- (5) Es sind studienbegleitend entsprechend § 18 LPO fünf FPP zu den jeweils gewählten fachpraktischen Seminaren (FPS) zu erbringen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen für Fachpraktische Prüfungen.
- (6) Die Erweiterungsprüfungen werden als Modulprüfung im Rahmen der 1. Staatsprüfung gemäß § 15 dieser Ordnung durchgeführt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Sport entsprechend.

§ 17 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Sport ist Aufgabe des Fachbereichs (gemäß § 12 LPO). Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich (ggf. durch die/den Modulbeauftragten). Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft.

§ 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zu-

ständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem 1. Oktober 2003 ihr Studium aufgenommen haben.

§ 20 Übergangsregelungen

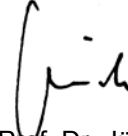
Diese Übergangsregelungen gelten nur für die Studierenden, die ab dem 1. Oktober 2003 und vor dem 30. September 2004 das Studium des Faches Sport an der WWU Münster aufgenommen haben.

- (1) Über die Anrechnung von in diesem Zeitraum erworbenen äquivalenten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. ihre/seine Beauftragten.
- (2) Studierende, die nach Ablauf ihres vierten Semesters noch nicht die geforderten fünf fachpraktischen Prüfungen sowie die Fachprüfung „Forschungsmethodologische Grundlagen“ (vgl. § 10 dieser Ordnung) erfolgreich absolviert haben, aber ansonsten alle Voraussetzungen (vgl. ZPO sowie § 10 dieser Ordnung) erfüllen, können bereits zu diesem Zeitpunkt Veranstaltungen des Hauptstudiums belegen und auch Leistungsnachweise erwerben. Die Prüfungen des Ersten Staatsexamens (vgl. § 12 dieser Ordnung) einschließlich der nach § 12 vorgesehenen studienbegleitenden fachpraktischen Prüfungen (FPP) des Hauptstudiums können allerdings erst dann absolviert werden, wenn die Zwischenprüfung in allen Teilen (vgl. § 10 dieser Ordnung) bestanden ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 8.09.2004 sowie vom 20.10.2004 sowie des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft in Eilkompetenz vom 8.11.2004.

Münster, den 12. November 2004

Der Rektor

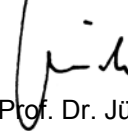


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. November 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Durchführungsbestimmungen für die Fachpraktische Prüfung im Fach Sport für Studierende ab 1.10.2003

Die studienbegleitenden Fachpraktischen Prüfungen (vgl. § 18 LPO) zu den einzelnen sportpraktischen Disziplinen (im folgenden Einzelprüfung genannt) werden im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamt durch den Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der WWU Münster durchgeführt.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anzahl der Prüfungen

- a1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 6 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
 - 3 Prüfungen im Grundstudium aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen.
 - 2 Prüfungen im Grundstudium aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die beiden Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium aus dem Modul „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“
- a2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (vgl. § 29 LPO, § 16 Studienordnung GG) umfasst drei FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen oder Turnen sowie Leichtathletik oder Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagsspiele, Wurfspiele oder Torschussspiele.
- b1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Gymnasien und Gesamtschulen 8 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
 - 4 Prüfungen aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen. Davon müssen die Prüfungen zu drei Disziplinen im Grundstudium und zu der vierten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 3 Prüfungen aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die drei Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. Davon müssen die Prüfungen zu zwei Disziplinen im Grundstudium und zu der dritten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“
- b2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Gymnasien und Gesamtschulen (vgl. § 29 LPO, § 16 Studienordnung GG) umfasst fünf FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen und Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagsspiele, Wurfspiele oder Torschussspiele.
- c1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Berufskolleg 8 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
 - 4 Prüfungen aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen. Davon müssen die Prüfungen zu drei Disziplinen im Grundstudium und zu der vierten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 3 Prüfungen aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die drei Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. Davon müssen die Prüfungen zu zwei Disziplinen im Grundstudium und zu der dritten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“

- c2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Berufskollegs (vgl. § 29 LPO, § 15 Studienordnung BK) umfasst fünf FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen und Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagspiele, Wurfspiele oder Torschussspiele.

1.2 Bestandteile der Einzelprüfung

Jede Prüfung besteht aus einer praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens und einer sich in der Regel am gleichen Tag anschließenden zehnminütigen mündlichen Erläuterung. Die fachpraktische Prüfung in der jeweils gewählten Disziplin ist eine Einheit, d.h. sportmotorischer Prüfungsteil und mündliche Erläuterung müssen zu demselben Prüfungstermin absolviert werden.

1.3 Termine der Einzelprüfungen

Die Prüfungstermine werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung in Form eines Prüfungsplans durch Aushang im Fach bekannt gegeben.

1.4 Meldung zur ersten fachpraktischen Einzelprüfung

Die erstmalige Meldung zu einer fachpraktischen Prüfung ist gemäß § 21 Abs. 3 LPO innerhalb der durch das Fach zu setzenden Meldefristen, spätestens aber 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an die Dekanin/den Dekan bzw. den durch sie/ihn beauftragten Personen zu richten.

Mit der Meldung sind vorzulegen:

- a) der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport (vgl. § 45 LPO)
- b) eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit für das Studium,

Bei der Meldung gibt der/die Kandidat/in an, bei wem er/sie die jeweilige Disziplin studiert hat.

Die Zulassung wird durch das Staatliche Prüfungsamt ausgesprochen.

1.5 Meldung zu jeder weiteren fachpraktischen Einzelprüfung

Jede Meldung zu einer weiteren fachpraktischen Prüfung hat spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin an die Dekanin/den Dekan bzw. den durch sie/ihn beauftragten Personen zu erfolgen. Näheres wird durch den jeweiligen Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Bei der Meldung gibt der/die Kandidat/in an, bei wem er/sie die jeweilige Disziplin studiert hat.

Voraussetzung für die Meldung zur fünften fachpraktischen Prüfung im Grundstudium ist ein Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe sowie die Bescheinigung des deutschen Rettungsabzeichens DLRG / DRK (Silber).

1.6 Prüfungsausschuss

Die Einzelprüfung wird vor dem Prüfungsausschuss durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamtes: a) in der Regel der Prüferin/dem Prüfer, bei der/dem der Kandidat bzw. die Kandidatin die Disziplin studiert hat, b) und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer, die/der gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich. Über Abweichungen von der unter a) formulierten Regel entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. die von ihr/ihm beauftragten Personen.

1.7 Rücktritt von der Einzelprüfung und Versäumnis einer Einzelprüfung

Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin bei der Dekanin/dem Dekan bzw. die von ihr/ihm beauftragten Personen ohne Angabe von Gründen erfolgen. (§ 22 Abs. 3 LPO).

Im Falle eines späteren Rücktritts bzw. des Versäumens der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 22 Abs. 4 LPO bzw. § 23 Abs.1 LPO), sofern der Rücktritt bzw. das Versäumnis nicht durch die Dekanin/den Dekan bzw. die durch sie/ihn beauftragten Personen im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamtes genehmigt wurde. Für die Genehmigung eines Rücktritts ist § 23 LPO analog anzuwenden.

Die Genehmigung ist nur aus wichtigem Grund zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere Verletzung, Erkrankung, Schwangerschaft oder sonstige unverschuldete Verhinderungen, die in geeigneter Weise unverzüglich gegenüber der Dekanin/dem Dekan bzw. den durch ihr/ihn beauftragten Personen zu testieren ist.

1.8 Verletzung während der praktischen Darstellung

Verletzt sich ein(e) Prüfungskandidat(in) während der praktischen Darstellung und sie/er kann diese deshalb nicht beenden, wird dies als Rücktritt von der Einzelprüfung gewertet. Der Rücktritt gilt als genehmigt, wenn dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird, das die medizinische Notwendigkeit des Prüfungsabbruchs testiert. Das Attest ist dem Prüfungsprotokoll beizulegen. Ohne unverzüglich vorgelegtes Attest wird die Prüfungsleistung als nicht erbracht behandelt und mit „ungenügend“ bewertet.

1.9 Freiversuch

Fachpraktische Einzelprüfungen, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgte, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (§ 22 Abs. 1 LPO). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen fachpraktischen Einzelprüfung ist ausgeschlossen.

1.10 Wiederholung einer Einzelprüfung

Im Falle eines Nichtbestehens kann jede Prüfung einmal wiederholt werden (§ 26 LPO). Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann jeweils frühestens zum nächsten Termin abgegeben werden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung, gilt die Prüfung endgültig als nicht bestanden (§ 26 Abs. 2 LPO). Bei Nichtbestehen einer Prüfung ist die Prüfung in der Regel in derselben Disziplin zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch sie/ihn Beauftragten.

1.11 Ordnungswidriges Verhalten

Bei ordnungswidrigem Verhalten gelten die Regelungen des § 24 LPO.

2 Sportmotorischer Prüfungsteil und mündliche Erläuterung**2.1 Form der fachpraktischen Einzelprüfung**

Die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens erfolgt in Form eines Leistungstests und/oder einer Demonstration. Die nachfolgende mündliche Erläuterung bezieht sich inhaltlich auf die eigene vorhergehende praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens. Sie wird zeitnah im Anschluss an die praktische Darstellung im Umfang von 10 Minuten durchgeführt. Im Regelfall muss die mündliche Erläuterung am gleichen Tag, an dem die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens durchgeführt wurde, stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch die Dekanin/den Dekan beauftragten Personen.

Die jeweilige mündliche Erläuterung muss nach der praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens durchgeführt werden.

Über den Prüfungsverlauf und die Bewertung ist ein Protokoll anzufertigen (vgl. § 15 Abs. 8 LPO).

2.2 Ergebnis einer Fachpraktischen Einzelprüfung

- a) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die beiden Prüfer.
- b) Die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens sowie die mündliche Erläuterung stellen die beiden Einzelleistungen jeder einzelnen fachpraktischen Prüfung dar.
- c) Jede der beiden Einzelleistungen wird von jeder Prüferin/jedem Prüfer mit den Noten Sehr gut (1,0) bis Ungenügend (6,0) bewertet, wobei Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der ganzen Note um 0,3 gebildet werden können. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind ausgeschlossen. Die Note zu jeder der beiden Einzelleistungen wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelnoten der beiden Prüfenden gebildet (vgl. § 18 Abs. 3 LPO; § 25 Abs. 2 LPO). Jede der beiden Einzelleistungen ist im Prüfungsprotokoll als Einzelnote einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung festzuhalten.

- d) Die beiden Noten werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, wobei die Note bzgl. der praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens die Note ist, die doppelt gewichtet wird. Das Ergebnis ist daher die durch 3 dividierte Summe aus dem zweifachen der Note bzgl. der praktischen Darstellung und dem einfachen der Note bzgl. der mündlichen Erläuterung. Dieses Ergebnis stellt unter Einbeziehung von § 25 Abs. 2 Satz 3 LPO die Gesamtnote einer fachpraktischen Einzelprüfung dar. Die Gesamtnote wird im Prüfungsprotokoll festgehalten.
- e) Eine fachpraktische Einzelprüfung zu einer Disziplin gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens 4,0 beträgt.

2.3 Gesamtergebnis der Fachpraktischen Prüfung

Nach erfolgreichem Abschluss aller geforderten Prüfungen bildet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch sie/ihn Beauftragten das Gesamtergebnis für die „Fachpraktische Prüfung“. Das Gesamtergebnis wird durch das arithmetische Mittel aus allen Noten bzgl. der absolvierten fachpraktischen Einzelprüfungen (vgl. 1.1) (vgl. § 18 Abs. 3 LPO) und unter Anwendung von § 25 Abs. 2 LPO nach der Mittelung gebildet.

2.4 Öffentlichkeit

a) praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens

Die praktische Darstellung ist nicht öffentlich. Bei Zustimmung aller Prüfungskandidaten/innen können interessierte Mitglieder des Fachbereichs als Öffentlichkeit zugelassen werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Die/der Vorsitzende muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Störungen im Prüfungsablauf auftreten oder zu erwarten sind bzw. die Prüfungskandidatin/bzw. der Prüfungskandidat es verlangt.

b) mündliche Erläuterung

Die mündliche Erläuterung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

2.5 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien werden bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Anhang

Studieninhalte und Module des Hauptstudiums (GG)

Kurzfassung

Das Hauptstudium ist inhaltlich und organisatorisch modular strukturiert. Die Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden und aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn SWS. Die Module sind zum Teil disziplinübergreifend angelegt (vgl. §7 LPO). Das Hauptstudium bezieht sich auf folgende Lehrveranstaltungen und Module:

Module	Spezifikation:
Modul Fachdidaktik (6 SWS)	Das Modul ist unter Beteiligung der Fachwissenschaften anzubieten. 1 LN
Fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul (6 SWS)	Es handelt sich um ein Wahlpflichtmodul von 6 SWS. Je nach Angebot des Faches Sport kann ein Modul bspw. aus folgenden Modulen gewählt werden - Modul „Bildung und Kultur“ - Modul „Gesundheit“ - Modul „Management u. Organisation“ - Modul „Entwicklung und Lernen“ - Modul „Training und Leistung“ 1 LN
Fachwissenschaftliches disziplinorientiertes Modul (8 SWS)	Es handelt sich um ein Wahlpflichtmodul von 8 SWS. Je nach Angebot des Faches Sport kann ein Modul bspw. aus folgenden Modulen gewählt werden - Modul „Sportmedizin“ - Modul „Sportpsychologie“ - Modul „Sportsoziologie“ - Modul „Bewegungswissenschaften“ - Modul „Trainingswissenschaft“ - Modul „Sportgeschichte“ 1 LN Jedes Wahlpflichtmodul enthält immer die Lehrveranstaltung <i>Forschungsmethoden</i> (2 SWS), die zusätzlich mit 1 LN abzuschließen ist.
Modul Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder (8 SWS)	1. Fitness und Gesundheitssport: (z.B. Krafttraining, Trainingstherapie, Gerätetraining, Rückenschule, funktionelle Gymnastik, Ausdauersport, Aerobic, Step-Aerobic, Spinning, Walking, Wassergymnastik, Entspannung, Stretching, Massage, Herzsport, Psychomotorik, ...nach Angebot)
Eine der Veranstaltungen aus 1-3 muss als Exkursion absolviert werden (vgl. Modulbeschreibung)	2. Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport (z.B. Akrobatik, Inline, Jonglage, Rhönrad, Ropeskipping, Trampolin, Zweikampf/Judo, Klettern, Beachsport, ..nach Angebot)
Es ist mindestens eine Veranstaltung aus jedem der 3 Bereiche zu absolvieren.	3. Natursport: (z.B. Rudern, Segeln, Skilauf, Radsport, Kanu, Orientierungssport, ...nach Angebot)
Modul Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder (8 SWS)	- 2 Disziplinen (je 2 SWS) aus Turnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik oder Schwimmen - 2 Disziplinen (je 2 SWS) aus: Rückschlagspiele, Wurfspiele oder Torschusspiele sowie dem Modul <i>Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder</i> .

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Georg Friedrich

Modul Sportdidaktik

Lehramt GG

Kürzel: SD-GG

Bezeichnung:	Sportdidaktik
Inhalt und Ziele:	Auseinandersetzung mit Planungs-, Realisierungs- und Evaluationsgrundlagen des Schulsports
Vermittelte Kompetenzen:	Reflexions- und Planungskompetenzen in Bezug auf die berufsfeldspezifischen Anforderungen und Problemen
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul steht thematisch in engem Zusammenhang mit den in den Praxisphasen erworbenen und zu erwerbenden Berufsfelderfahrungen
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Sportdidaktik werden regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Im Rahmen aller LV des Moduls kann der notwendige LN erworben werden.

(1) LV „Schulsport in G/G+BK“ (2 SWS) : Pflicht für Lehramt Gymnasium/Gesamtschule

(2) LV „Sportdidaktik – interdisziplinär“ (2 SWS) : Wahlpflicht-Veranstaltung nach

Angebot mit einem interdisziplinär sportmedizinischem oder einem sportpsychologischem oder einem sportsoziologischem oder einem sporthistorischem oder einem bewegungswissenschaftlichem oder einem trainingswissenschaftlichen Schwerpunkt.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Trimester	Studienleistungen	Kürzel
„Sportunterricht planen, realisieren und auswerten“ (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	SD-1
„Sportdidaktik – interdisziplinär“ vgl.Beschreib.(2) (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	SD-2
„Schulsport in Gymnasium, Gesamtschule und Berufskolleg“ vgl.Beschreib.(1) (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	SD-3/GG-BK
Modulabschlussprüfung				4-stündige Klausur	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Michael Krüger

Fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul „Bildung und Kultur“

Lehramt GG

Kürzel: BuK

Bezeichnung:	Bildung und Kultur
Inhalte und Ziele:	Historische und systematische Aspekte von Bildung und Erziehung im und durch Gymnastik, Turnen, Bewegung, Spiel und Sport
Vermittelte Kompetenzen:	Wissen und Verstehen der Zusammenhänge von Sport, Kultur, Politik und Gesellschaft
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul ist interdisziplinär angelegt und steht in engem Zusammenhang zum fachwissenschaftlich disziplinenorientierten Modul Sportpädagogik/ Sportgeschichte
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Lehrveranstaltungen zum Modul „Bildung und Kultur“ werden regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Seminare zu ausgewählten Themen über „Bildung und Kultur“ im Hinblick auf Körper/ Körperlichkeit, Bewegung, Gymnastik, Turnen, Spiel und Sport. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Ausgewählten Themen über Sport und Kultur (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	BuK 1
Ausgewählten Themen über soziale und gesellschaftliche Aspekte des Sports (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	BuK 2
Ausgewählten Themen und Problemen des Verhältnisses von Sport und Politik (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	BuK 3
Modulabschlussprüfung	--	--	--	Mündliche Prüfung	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Klaus Völker

Fachwissenschaftliches themenspezifisches Wahlpflichtmodul: Gesundheit

Lehramt: GG

Kürzel: GES / GG

Bezeichnung:	Gesundheit
Inhalt und Ziele:	Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Dimensionen der Gesundheit
Vermittelte Kompetenzen:	Wissen, Reflexions- und Handlungskompetenzen in Bezug auf die Integration gesundheitlicher Aspekte in sportliches Handeln und Lehren
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul steht thematisch in engem Zusammenhang mit den in den Praxisphasen erworbenen und zu erwerbenden Berufsfelderfahrungen.
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Angebot der LV'en erfolgt im Jahresturnus beanspruchte Semesterzahl: 2

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fach- seme- ster	Studien- Leistungen	Kürzel
Biologisch-medizinische Aspekte des gesundheitsorientierten Sports	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN (Klausur) möglich	GES 1
Aspekte des gesundheitsorien- tierten Sports erlernen und er- fahren (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	GES 2
Steuerung des gesundheitsorien- tierten Sports im wissenschaftli- chen Fokus (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	GES 3
Modulabschlussprüfung				Mündliche Prüfung	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Dieter H. Jütting

Fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul „Management im Sport“

Lehramt GG

Kürzel: Mana/Spo

Bezeichnung:	Management im Sport
Inhalte und Ziele:	systematische und anwendungsbezogene Aspekte des Managements im Sport
Vermittelte Kompetenzen:	Planungs- und Handlungskompetenzen in Bezug auf berufsfeldspezifische Anforderungen und Probleme
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul ist interdisziplinär angelegt und steht in engem Zusammenhang zum fachwissenschaftlich disziplinorientierten Modul Sportsoziologie
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Lehrveranstaltungen zum Modul „Management im Sport“ werden regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

- (1) Die Vorlesung „Ökonomische Grundlagen des Managements im Sport“ ist eine Pflichtveranstaltung
- (2) Die Seminare und Projekte sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Vorlesung „Ökonomische Grundlagen des Managements im Sport“	Aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8		Mana/Spo 1
Seminar zu ausgewählten Themen des Managements im Sport	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	Mana/Spo 2
Projekt zum Management von Sportveranstaltungen und Sportevents	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	Mana/Spo 3
Modulabschlussprüfung	--	--	--	mündliche Prüfung	
Gesamt		6			

Modulbeauftragte: Prof. Dr. Schöllhorn/Prof. Dr. Bernd Strauß/NN.

Fachwissenschaftliches themenspezifisches Wahlpflichtmodul Entwicklung und Lernen

Lehramt GG

Kürzel: EuL/GG

Bezeichnung:	Entwicklung und Lernen
Inhalt und Ziele:	Vertiefung in zentrale Bereiche der motorischen Entwicklung und des motorischen Lernens, insbesondere im Kindes- und Jugendalter
Vermittelte Kompetenzen:	Vertieftes Grundlagenwissen und sich daraus ableitende Handlungskompetenzen
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul steht in Zusammenhang mit den disziplinentorientierten Wahlpflichtmodulen „Sportpsychologie“, „Bewegungswissenschaften“ und „Trainingswissenschaft“
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Entwicklung und Lernen werden im Jahresrhythmus regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Vorlesungen, Seminare oder Kolloquien zu allgemeinen und spezifischen Themen im Bereich Entwicklung und Lernen. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Trachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Prinzipien des Lernens (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	EuL 1
motorische Entwicklung (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	EuL 2
motorische Auffälligkeiten: Diagnose und Therapie (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	EuL 3
Modulabschlussprüfung	--	--	--	mündliche Prüfung von 45 Minuten	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Wolfgang I. Schöllhorn

Fachwissenschaftliches themenspezifisches Wahlpflichtmodul Training und Leistung

Lehramt GG

Kürzel: TRGLS/GG

<i>Bezeichnung:</i>	Training und Leistung
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Auseinandersetzung mit allgemeinen Methoden zum Erhalt und zur Steigerung von Leistung
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Diagnose-, Ansteuerungs- und Reflexionskompetenzen in Bezug auf die berufsfeldspezifischen Anforderungs- und Problemspezifika
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	Das Modul steht u.a. in engem Zusammenhang mit den in den fachpraktischen Seminaren und Praxisphasen erworbenen und zu erwerbenden Berufsfelderfahrungen
<i>Status:</i>	Wahlpflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Trainingswissenschaft werden im Jahresrhythmus regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Seminare oder Kolloquien zu allgemeinen und spezifischen Themen im Bereich Training und Leistung. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Kraft-, Ausdauer-, und Beweglichkeitstraining in der Schule (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	TRGLS 1
Modelle des Technik- und Taktiktrainings im Schulsport (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	TRGLS 2
Biomechanik der Sportarten (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	TRGLS 3
Modulabschlussprüfung	--	--	--	mündliche Prüfung	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Klaus Völker

Fachwissenschaftliches disziplinspezifisches Wahlpflichtmodul: Sportmedizin

Lehramt: GG

Kürzel: SPOMED / GG

Bezeichnung:	Sportmedizin
Inhalt und Ziele:	Auseinandersetzung mit den Grundlagen und Anwendungsfeldern sportmedizinischer Aspekte der Bewegung und des Sports
Vermittelte Kompetenzen:	Wissen, Reflexions-, Planungs- und Handlungskompetenzen in Bezug auf die berufsspezifischen Anwendungsfelder und Probleme
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul stellt Basis- und Hintergrundwissen zur Verfügung, das unter Integration biologischer und medizinischer Perspektiven das Handeln in der Sportpraxis ermöglicht.
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Angebot der LV'en erfolgen nach einem Rollplan im Jahresturnus beanspruchte Semesterzahl: 2
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: (fakultativ) – (Wahlpflichtveranstaltungen): Es stehen folgende alternative Wahlmöglichkeiten zur Verfügung: A) Sportmedizinische Aspekte des Leistungssportes B) Sportmedizinische Aspekte von Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates C) Sportmedizinische Aspekte von Bewegung und Sport bei inneren Erkrankungen	

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fach- seme- ster	Studienleistungen	Kürzel
A) Vorlesung oder Seminar Biologische Grundlagen der motorischen Hauptbeanspruchungsformen im Sport	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	SPOMED A1
A) Vorlesung oder Seminar Sportmedizinische Diagnostik und Trainingssteuerung	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	SPOMED A2
A) Vorlesung oder Seminar Sportmedizinische Aspekte des Hochleistungssports	aktive Teil- nahme empfohlen	2	6	LN möglich	SPOMED A3
B) Vorlesung oder Seminar Sportorthopädie / Sporttraumatologie	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	SPOMED B1
B) Vorlesung oder Seminar Sportbezogene Diagnostik des Stütz- und Bewegungsapparates	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	SPOMED B2
B) Vorlesung oder Seminar Sportme- dizinische Aspekte der ambulanten orthopädischen Rehabilitation	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	SPOMED B3
C) Vorlesung oder Seminar Medizinische Grundlagen des Sports bei inneren Erkrankungen I	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	SPOMED C1
C) Vorlesung oder Seminar Medizinische Grundlagen des Sport bei inneren Erkrankungen II / Med. Trainingslehre I	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	SPOMED C2
C) Vorlesung oder Seminar Didaktische Grundlagen des Sports bei inneren Erkrankungen / Med. Trainingslehre II	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	SPOMED C3
Seminar Forschungsmethoden	Aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 6/7 7/8	LN	SPOMED
Modulabschlussprüfung				4-stündige Klausur	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Bernd Strauß

Fachwissenschaftliches disziplinspezifisches Wahlpflichtmodul Sportpsychologie

Lehramt GG

Kürzel: PSY/GG

Bezeichnung:	Sportpsychologie
Inhalt und Ziele:	Vertiefung in zentrale Bereiche der Sportpsychologie mit Relevanz für das Lehramt
Vermittelte Kompetenzen:	Vertieftes Grundlagenwissen und sich daraus ableitende Handlungskompetenzen zu psychologischen Aspekten des Sports
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul steht in Zusammenhang mit dem themenorientierten Wahlpflichtmodul „Entwicklung und Lernen“
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Sportpsychologie werden im Jahresrhythmus regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Vorlesungen, Seminare oder Kolloquien zu allgemeinen und spezifischen Themen im Bereich der Sportpsychologie. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Sozialpsychologie des Sports (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	PSY 1
Motivation und Emotion (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	PSY 2
Informationsverarbeitung (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	PSY 3
Forschungsmethoden (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN	PSY 4
Modulabschlussprüfung	--	--	--	4-stündige Klausur	
Gesamt		8			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Dieter H. Jütting

Fachwissenschaftliches disziplinspezifisches Modul Sportsoziologie

Lehramt GG

Kürzel: Sposoz/GG

Bezeichnung:	Sportsoziologie
Inhalt und Ziele:	Soziale und systematische Aspekte der Entwicklung und der Lage von Gymnastik, Turnen, Bewegung, Spiel und Sport in Gesellschaften
Vermittelte Kompetenzen:	theoretisches und historisches Wissen zum Verhältnis von Sport und Gesellschaft und Planungs- und Handlungskompetenzen in Bezug auf die berufsfeldspezifischen Anforderungen
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul steht in engem Zusammenhang zum Modul mit dem themenspezifischem Management im Sport
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Sportsoziologie werden regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Die Vorlesung „Der Sport der Gesellschaft“ ist eine Pflichtveranstaltung.

Die Seminare und Kolloquien sind Wahlpflichtveranstaltungen. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Vorlesung „Der Sport der Gesellschaft“	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6		Sposoz 1
Seminar „Soziologie der Sportarten“	aktive Teilnahme empfohlen	2	6/7 7/8	LN möglich	Sposoz 2
Projekt zu Themen und Problemen der Sportwirklichkeit	aktive Teilnahme empfohlen	2	6/7 7/8	LN möglich	Sposoz 3
Forschungsmethoden	aktive Teilnahme	2	5/6	LN	Sposoz 4
Modulabschlussprüfung	--	--	--	Klausur	
Gesamt		8			

Modulbeauftragter: NN (Arbeitsbereich Bewegungswissenschaft)

Fachwissenschaftliches disziplinspezifisches Wahlpflichtmodul Bewegungswissenschaft

Lehramt GG

Kürzel: BWG/GG

<i>Bezeichnung:</i>	Bewegungswissenschaft
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Vertiefung der Methoden im Bereich der Biomechanik, der Bewegungskoordination und zum Bewegungslernen sowie ihre praktischen Konsequenzen für den Schulsport
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Analyse-, Ansteuerungs- und Reflexionskompetenzen in Bezug auf die berufsfeldspezifischen Anforderungs- und Problemspezifika
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	Das Modul steht u.a. in engem Zusammenhang mit den Modulen „Trainingswissenschaft“, „Training und Leistung“, „Entwicklung und Lernen“ und „Sportpsychologie“
<i>Status:</i>	Wahlpflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Bewegungswissenschaft werden im Jahresrhythmus regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Seminare, Kolloquien oder Experimentalpraktika zu allgemeinen und spezifischen Themen im Bereich Bewegungswissenschaft. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Biomechanik im Schulsport (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	BWG 1
Modelle der Bewegungskoordination (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	BWG 2
Messtechnisches Experimentalpraktikum (PRKT)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	BWG 3
Forschungsmethoden (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN	BWG 4
Modulabschlussprüfung	--	--	--	4-stündige Klausur	
Gesamt		8			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Wolfgang I. Schöllhorn

Fachwissenschaftliches disziplinspezifisches Wahlpflichtmodul Trainingswissenschaft

Lehramt GG

Kürzel: TRG/GG

<i>Bezeichnung:</i>	Trainingswissenschaft
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Vertiefung der Methoden zur Leistungssteigerung im Schulsport
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Diagnose-, Ansteuerungs- und Reflexionskompetenzen in Bezug auf die berufsfeldspezifischen Anforderungs- und Problemspezifika
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	Das Modul steht u.a. in engem Zusammenhang mit den in den fachpraktischen Seminaren und Praxisphasen erworbenen und zu erwerbenden Berufsfelderfahrungen
<i>Status:</i>	Wahlpflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Trainingswissenschaft werden im Jahresrhythmus regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Seminare oder Kolloquien zu allgemeinen und spezifischen Themen im Bereich Trainingswissenschaft. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Trainingswissenschaft in den Sportarten (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	TRG 1
Theorie und Praxis des Techniktrainings (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	TRG 2
Neurophysiologische Aspekte des Trainings konditioneller Eigenschaften (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	TRG 3
Forschungsmethoden (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN	TRG 4
Modulabschlussprüfung	--	--	--	4-stündige Klausur	
Gesamt		8			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Michael Krüger

Fachwissenschaftliches disziplinspezifisches Modul Sportpädagogik/ Sportgeschichte
GG

Kürzel: SP/SG

Bezeichnung:	Sportpädagogik/ Sportgeschichte
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Historische und systematische Aspekte von Bildung und Erziehung im und durch Gymnastik, Turnen, Bewegung, Spiel und Sport
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Grundlegendes theoretisches und historisches Wissen zu Sport und Sporterziehung
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	Das Modul steht in engem Zusammenhang zum Modul Sportdidaktik
<i>Status:</i>	Wahlpflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Sportpädagogik/ Sportgeschichte werden regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Trimester	Studienleistungen	Kürzel
Ausgewählte systematische Themen der Sportpädagogik (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 6/7 7/8	LN möglich	SP/ SG 1
Ausgewählten Themen und Epochen der Sportgeschichte (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 6/7 7/8	LN möglich	SP/ SG 2
Ausgewählten Themen und Problemen der Sportphilosophie und Sportethik (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 6/7 7/8	LN möglich	SP/ SG 3
Forschungsmethoden (SE)	Aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 6/7 7/8	LN möglich	SP/ SG 4
Modulabschlussprüfung	--	--	--	4-stündige Klausur	
Gesamt		8			

Modulbeauftragte: Prof. Dr. Michael Krüger / Prof. Dr. Georg Friedrich

Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder

Lehramt GG

Kürzel: Weit/GG

<i>Bezeichnung:</i>	Weitere der Sportbereiche und Bewegungsfelder
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Das Modul leistet die erweiterte Qualifizierung im Rahmen jeweils einer Disziplin aus den Bereichen „Fitness und Gesundheitssport“, „Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport“ und „Natursport“
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Reflexions-, Planungs- und Demonstrationskompetenzen in Bezug auf die Vermittlung und Analyse erweiterter schulischer Sportangebote.
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	
<i>Status:</i>	Pflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	<i>Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden turnusmäßig jedes Semester angeboten. Beanspruchte Semesterzahl des Moduls: 2</i>

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Es ist jeweils eine Disziplin aus den Bereichen „Fitness und Gesundheitssport“, „Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport“ und „Natursport“ zu absolvieren.

Die Studierenden haben die Wahl, in welcher der Disziplinen der notwendige FPP abgelegt wird.

Eine der Veranstaltungen muss als Exkursion abgelegt werden.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
1 Disziplin aus dem Angebot „Fitness und Gesundheitssport“	Aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	FPP möglich	Weit-1
1 Disziplin aus dem Angebot „Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport“	Aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	FPP möglich	Weit-2
1 Disziplin aus dem Angebot „Natursport“	Aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	FPP möglich	Weit-3
Exkursionen aus den Bereichen Weit1-3 im Umfang von insgesamt 2 SWS	Aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	FPP möglich	Weit-4
Gesamt		8			

Modulbeauftragte: Prof. Dr. Michael Krüger / Prof. Dr. Georg Friedrich

Vertiefung der Sportbereiche und Bewegungsfelder

Lehramt: GG

Kürzel: Vert/GG

<i>Bezeichnung:</i>	Vertiefung der Sportbereiche und Bewegungsfelder
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Das Modul leistet die vertiefte Qualifizierung im Rahmen einer Disziplin aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Schwimmen oder Gymnastik/Tanz und einer Disziplin aus den Bereichen „Rückschlagspiele“, „Torschusspiele“, „Wurfspiele
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Vertiefte Reflexions-, Planungs- und Demonstrationskompetenzen in Bezug auf die Vermittlung und Analyse schulischer Sportangebote.
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	
<i>Status:</i>	<i>Pflichtmodul</i>
<i>Voraussetzungen:</i>	<i>Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung</i>
<i>Turnus:</i>	<i>Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden turnusmäßig jedes Semester angeboten. Beanspruchte Semesterzahl des Moduls: 2</i>

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Die im Rahmen dieses Moduls zu wählenden Fachpraktischen Seminare ergeben sich aus der Auswahl der im Grundstudium abgeschlossenen Fachpraktischen Seminare (vgl. Durchführungsbestimmungen für die Fachpraktischen Prüfungen im Fach Sport“). Danach dürfen diejenigen Disziplinen in denen die FPP des Grundstudiums erbracht wurden, nicht wieder für eine FPP aufgegriffen werden (STO § 12 Abs. 5).

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
1 Disziplin aus TU, Gy/Tz, LA oder SW	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	FPP möglich	Vert-1
1 Disziplin aus TU, Gy/Tz, LA oder SW	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	FPP möglich	Vert-2
1 Disziplin aus Rückschlagspiele, Torschusspiele oder Wurfspiele	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	FPP möglich	Vert-3
1 Disziplin aus dem Modul „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8		Vert-4
Gesamt		8			

STUDIENORDNUNG für den Studiengang Sport

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Sport an Berufskollegs
vom 12. November 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW.S.36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zugangsvoraussetzung
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Regelstudienzeit, Regelstudiendauer
§ 5	Ziel des Studiums
§ 6	Lehrveranstaltungsarten
§ 7	Nachweise und Prüfungen
§ 8	Grundstudium
§ 9	Teilnahmenachweise bzgl. der fachpraktischen Seminare (FPS) im Grundstudium
§ 10	Fachpraktische Prüfung (vgl. LPO § 18)
§ 11	Zwischenprüfung
§ 12	Hauptstudium
§ 13	Praxisphasen
§ 14	Erste Staatsprüfung
§ 15	Erweiterungsprüfung
§ 16	Studienberatung
§ 17	Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
§ 18	Inkrafttreten
§ 19	Übergangsregelungen

Anhang : Durchführungsbestimmungen für die Fachpraktischen Prüfungen

Anhang : Kurzfassung zur Modularisierung des Hauptstudiums

Anhang : Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Sport für das Lehramt für Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Berufskollegs im Fach Sport vom 2. Dezember 2004 mit den Abschlüssen "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs". Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz-LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Sport ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

(2) Besondere Studienvoraussetzungen

- Die Einschreibung zum Studium des Fachs Sport ist abhängig vom Nachweis der besonderen Eignung für diesen Studiengang (§ 45 LPO). Das Verfahren hierzu richtet sich nach der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter“ vom 16. Januar 2004.
- Die Studienbewerber haben mit dem Nachweis der besonderen Eignung eine sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit für das Sportstudium vorzulegen.

(3) Weitere Voraussetzungen

- Das Studium des Faches Sport setzt sportbezogene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse voraus. Sofern diese nicht vorhanden sind, müssen sie eigenverantwortlich erworben werden.
- Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium ist ferner die Bereitschaft der Studierenden, in vielfältigen Feldern des Sports Erfahrungen zu sammeln.
- Grundlegende Fremdsprachenkenntnisse in Englisch.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern inklusive Prüfungssemester. Der Studiengang umfasst eine Gesamtstundenzahl von 62 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist der Erwerb von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen sowie sportpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Grundlage für Sport und Sportunterricht an Berufskollegs. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler (vgl. § 1 Abs. 5 LPO). Die Studierenden sollen weiterhin Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und pädagogische Medienkompetenz erwerben (vgl. § 5 Abs. 1 LPO).

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Sport werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

a) Vorlesung (VL)

Sie dient der theoretischen Vermittlung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Inhalte in Form einer vortragenden Darstellungsweise. Eine Vorlesung kann durch Demonstrationen ergänzt werden.

b) Übung

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung durch eigenes Beobachten und Experimentieren erworben.

c) Seminar (SE)

Ausgewählte Themenkreise werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erarbeitet.

d) Fachpraktisches Seminar (FPS)

Im Mittelpunkt steht ein Kompetenzerwerb mit unmittelbarem Bezug zum Lehramt. Dieser richtet sich auf eine theoretische, eine vermittelnde und eine motorische Kompetenz.

e) Exkursion

Vermittlung von Erfahrungen und Einsichten außerhalb des Hochschulortes.

f) Praktikum

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischem und außerschulischem Unterricht (vgl. § 10 Abs. 4 LPO). Näheres regelt die Ordnung für Praxisphasen.

g) Kolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden. Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

(h) Projekt

Sie verfolgen übergreifende Fragestellungen und arbeiten in der Regel mit Verfahren des forschenden Lernens. Sie werden in eher kleineren Gruppen durchgeführt und können die Zeitdauer eines Semesters überschreiten.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

(3) Die Lehrveranstaltungen können durch Tutorien/Arbeitsgemeinschaften begleitet werden.

§ 7 Nachweise und Prüfungen

(1) Leistungsnachweise des Grundstudiums (LN) werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch das Bestehen

- a. einer Klausur von einstündiger Dauer oder
- b. einer mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer.

- (2) Leistungsnachweise des Hauptstudiums (LN) werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt. Sie werden in Form eines Seminarvortrags (vorzugsweise mit mediengestützter Präsentation (vgl. § 5 Abs. 1 LPO)) oder einer mindestens 60-minütigen Klausur oder einer mindestens 10-seitigen schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer erbracht.
- (3) Teilnahmenachweise (TN) werden aufgrund einer regelmäßigen, aktiven Teilnahme an mehr als 80 % der vorgesehenen Semesterstunden erworben.
- (4) Modulprüfungen (MP)
- Schriftliche und mündliche Modulprüfungen werden gemäß § 13 Abs. 4 LPO abgelegt. Die Modulprüfung bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- Die Leistung wird gemäß § 38 LPO folgendermaßen überprüft:
- im Zeitrahmen einer 4-stündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) (vgl. § 14 LPO),
 - im Rahmen einer mündlichen Prüfung (45 Minuten) (vgl. § 15 LPO).
- (5) Fachpraktische Prüfung (FPP)
- In den studienbegleitenden fachpraktischen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über die im Fach Sport notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt (vgl. § 18 Abs. 1 LPO). Jede Prüfung besteht aus einer praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens und einer sich anschließenden zehnminütigen mündlichen Erläuterung (vgl. § 18 Abs. 2 LPO). Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen für die fachpraktische Prüfungen im Fach Sport (vgl. Anhang).
- (6) Fachprüfung (FP) im Rahmen der Zwischenprüfung (vgl. ZPO)
- Die Fachprüfungen finden in der Regel in Form einer einstündigen Klausur statt. Bei Nichtbestehen kann die Fachprüfung zweimal wiederholt werden (vgl. ZPO).

§ 8 Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 4 Fachsemester. Auf das Grundstudium entfallen 28 SWS. Es besteht aus Pflichtveranstaltungen zu folgenden Disziplinen und Bereichen:

1.	Sportpädagogik/Sportdidaktik	(VL/SE)	(2 SWS)
2.	Bewegungswissenschaften	(VL/SE)	(2 SWS)
3.	Trainingswissenschaft	(VL/SE)	(2 SWS)
4.	Sportanatomie/ Sportphysiologie	(VL/SE)	(2 SWS)
5.	Sportpsychologie	(VL/SE)	(2 SWS)
6.	Sportsoziologie oder Sportgeschichte	(VL/SE)	(2 SWS)
7.	Forschungsmethodologische Grundlagen	(VL/SE)	(2 SWS)
8.	Leichtathletik	(FPS)	(2 SWS)
9.	Turnen	(FPS)	(2 SWS)
10.	Gymnastik/Tanz	(FPS)	(2 SWS)
11.	Schwimmen	(FPS)	(2 SWS)
12.	Rückschlagspiele	(FPS)	(2 SWS)
13.	Wurfspiele	(FPS)	(2 SWS)
14.	Torschussspiele	(FPS)	(2 SWS)

§ 9 Teilnahmenachweise bzgl. der fachpraktischen Seminare (FPS) im Grundstudium

Es wird den Studierenden empfohlen, alle fachpraktischen Seminare im Grundstudium jeweils mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen.

§ 10 Fachpraktische Prüfung (vgl. § 18 LPO)

Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Gymnasien und Gesamtschulen 8 studienbegleitende fachpraktische einzelne Prüfungen (im Folgenden jeweils Einzelprüfung genannt). Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen im Anhang dieser Ordnung.

- 4 Prüfungen aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen. Davon müssen die Prüfungen zu drei Disziplinen im Grundstudium und zu der vierten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
- 3 Prüfungen aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die drei Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. Davon müssen die Prüfungen zu zwei Disziplinen im Grundstudium und zu der dritten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
- 1 Prüfung im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“.

§ 11 Die Zwischenprüfung

(1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der LPO. Die Anmeldung dazu erfolgt am Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät (vgl. ZPO), falls die in § 11 (2) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und der Nachweis der in § 8 dieser Ordnung aufgeführten Veranstaltungen im Umfang von 28 SWS erfolgt ist. Die Zwischenprüfung soll gemäß § 5 Abs. 2 LPO vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden. Über Ausnahmen und Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet die/der Dekanin/Dekan bzw. der von ihr/ihm beauftragten Personen. Im übrigen wird auf die Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der WWU Münster verwiesen.

(2) Folgende Nachweise sind im Rahmen der Zwischenprüfung für das Lehramt Berufskollegs zu führen:

- | | | |
|-----|--|-------|
| - 3 | Fachpraktische Einzelprüfungen (FPP) aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen. | 3 FPP |
| - 2 | Fachpraktische Einzelprüfungen (FPP) aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) oder Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die beiden Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. | 2 FPP |
| - 1 | Leistungsnachweis (LN, studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf Sportdidaktik/Sportpädagogik | 1 LN |
| - 1 | Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Sportsoziologie oder Sportgeschichte | 1 FP |
| - 1 | Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Sportpsychologie | 1 FP |
| - 1 | Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Sportanatomie/Sportphysiologie | 1 FP |
| - 1 | Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Trainingswissenschaft | 1 FP |
| - 1 | Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Bewegungswissenschaften | 1 FP |
| - 1 | Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Forschungsmethodologie | 1 FP |

§ 12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 5 Fachsemester mit insgesamt 5 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 34 SWS. Die Modulbeschreibungen befinden sich im Anhang dieser Ordnung.
- (2) Das Hauptstudium ist modular strukturiert. Folgende Module sind im Rahmen des Hauptstudiums zu studieren:
 - Fachdidaktik (Pflichtmodul) (6 SWS)
 - 1 fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul (Wahlpflichtmodul) (6 SWS)
 - 1 fachwissenschaftliches disziplinentorientiertes Modul (Wahlpflichtmodul) (6 SWS)
 - Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder (Pflichtmodul) mit Auswahl von Bereichen nach Angebot (8 SWS)
 - Vertiefung der Sportbereiche und Bewegungsfelder (Pflichtmodul) (8 SWS)
- (3) Es wird den Studierenden empfohlen, alle Lehrveranstaltungen im Hauptstudium jeweils mit einem Teilnahmenachweis abzuschließen.
- (4) Im Hauptstudium sind gemäß § 37 LPO zwei bzw. drei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen:
 - a) 1 LN aus dem Modul Fachdidaktik, sofern die Modulprüfung in der 1. Staatsprüfung im Fach Sport erfolgt. Der LN Fachdidaktik wird erst ausgestellt, wenn das 10-wöchige Praktikum absolviert ist. Letzteres gilt nur für Prüflinge, die das Praktikum im Fach Sport absolvieren.
 - b) 1 LN aus dem „Fachwissenschaftlich themenorientierten Modul“,
 - c) 1 LN aus dem „Fachwissenschaftlichen disziplinentorientierten Modul“.
- (5) Im Hauptstudium sind 1 FPP im Modul *Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder* zu erbringen sowie 2 FPP im Modul *Vertiefung der Sportbereiche und Bewegungsfelder*, wobei die Disziplinen, in denen die FPP des Grundstudiums erbracht wurden, nicht wieder für eine FPP aufgegriffen werden dürfen. § 10 dieser Ordnung und die Durchführungsbestimmungen für Fachpraktische Prüfungen regeln das Nähere.
- (6) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen (§ 20 LPO).
 Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung des Moduls „Fachdidaktik“ ist der Leistungsnachweis aus dem Modul „Fachdidaktik“. Voraussetzung für die Meldung zu der ersten fachwissenschaftlichen Modulprüfung ist 1 LN aus den fachwissenschaftlichen Modulen. Voraussetzung für die Meldung zu der zweiten fachwissenschaftlichen Modulprüfung ist ein weiterer LN aus den fachwissenschaftlichen Modulen (vgl. § 38 LPO).
- (7) Für die Organisation der Ersten Staatsprüfung gelten die §§ 13 ff. LPO unter Berücksichtigung der dazu von der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Staatlichen Prüfungsamt getroffenen Vereinbarungen. Der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft informiert die Studierenden in angemessener Weise über den Inhalt dieser Vereinbarungen.

§ 13 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls „Fachdidaktik“, in welchem unter anderem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird durch den LN in Erziehungswissenschaften oder Fachdidaktik nachgewiesen (§ 10 Abs. 4 LPO).

Die Praktikumsordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU Münster regelt das Nähere, sofern das Fach Sport betroffen ist, und ist integraler Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 14 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Sport besteht aus bis zu fünf Prüfungselementen:
 - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit,
 - b) der studienbegleitend abgenommenen Modulprüfung im Modul „Fachdidaktik“, wenn die Fachdidaktik als Prüfungselement im Fach Sport gewählt wird (vgl. § 38 LPO).
 - c) der studienbegleitend abgenommenen Modulprüfung im „Fachwissenschaftlichen disziplinierten Modul“,
 - d) der studienbegleitend abgenommenen Modulprüfung im „Fachwissenschaftlichen themenorientierten Modul“.
 - e) sowie den studienbegleitend abgenommenen fachpraktischen Prüfungen (vgl. § 18 LPO).
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) in den Fächern und Erziehungswissenschaften und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises aus den fachwissenschaftlichen oder dem fachdidaktischen Modul kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt abzuliefern. Im Weiteren findet § 17 Abs. 6 LPO Anwendung.
Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.
- (3) Im Fach Sport sind zwei bzw. drei Modulabschlussprüfungen abzulegen, 1 bzgl. des Moduls „Fachdidaktik“, falls der Studierende dies wählt (vgl. § 38 LPO) sowie 1 bzgl. des „fachwissenschaftlichen disziplinierten Moduls“ und 1 bzgl. des „fachwissenschaftlichen themenorientierten Moduls“. Die Abschlussprüfung des Moduls „Fachdidaktik“ wird immer schriftlich (4 Stunden Dauer) abgelegt. Die Abschlussprüfung im fachwissenschaftlichen disziplinierten Wahlpflichtmodul erfolgt immer schriftlich (4 Stunden Dauer). Die Abschlussprüfung im fachwissenschaftlichen themenorientierten Wahlpflichtmodul erfolgt immer mündlich (45 Minuten Dauer). Die letzte abzulegende Modulprüfung soll eine mündliche sein.
- (4) Die fachpraktischen Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen des Faches Sport.
- (5) Freiversuch und Rücktritt regelt § 22 LPO.

§ 15 Erweiterungsprüfung

Die Befähigung, das Lehramt im Sport an Berufskollegs selbständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Sports als sog. "weiteres Fach" erworben werden. In Anlehnung an § 29 LPO sind aus dem Lehrangebot 32 SWS an Pflichtveranstaltungen nachzuweisen.

- (1) Das Studium umfasst 10 SWS aus § 8 dieser Ordnung sowie 22 SWS aus § 12 dieser Ordnung. § 9 dieser Ordnung und § 12 Abs. 3 dieser Ordnung gelten entsprechend. Die Zwischenprüfung entfällt.
- (2) Es sind zu studieren:

- Fachdidaktik (Pflichtmodul) (vgl. § 12 dieser Ordnung)	(6 SWS)
- 1 fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul (vgl. § 12) (Wahlpflichtmodul)	(8 SWS)
- 1 fachwissenschaftliches diszipliniertes Modul (vgl. § 12) (Wahlpflichtmodul)	(8 SWS)
- 2 SWS Schwimmen	(2 SWS)
- 2 SWS Leichtathletik	(2 SWS)
- 2 SWS Turnen	(2 SWS)
- 2 SWS Gymnastik/Tanz	(2 SWS)
- 2 SWS Rückschlagspiele oder 2 SWS Wurfspiele oder 2 SWS Torschussspiele	(2 SWS)

- (3) Es muss ein Leistungsnachweis in dem fachwissenschaftlichen themenorientierten Modul erbracht werden sowie ein Leistungsnachweis aus dem Modul „Fachdidaktik“.
- (4) Das Studium gilt durch Vorlage der geforderten Studiennachweise sowie einem Leistungsnachweis aus dem Modul Fachdidaktik und einem Leistungsnachweis aus dem fachwissenschaftlich themenorientierten Modul als erfolgreich abgeschlossen.
- (5) Es sind studienbegleitend entsprechend § 18 LPO fünf FPP zu den jeweils gewählten fachpraktischen Seminaren (FPS) zu erbringen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen für Fachpraktische Prüfungen.
- (6) Die Erweiterungsprüfungen werden als Modulprüfung im Rahmen der 1. Staatsprüfung gemäß § 15 dieser Ordnung durchgeführt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Sport entsprechend.

§ 16 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Sport ist Aufgabe des Fachbereichs (gemäß § 12 LPO). Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich (ggf. durch die/den Modulbeauftragten). Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft.

§ 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem 1. Oktober 2003 ihr Studium aufgenommen haben.

§ 19 Übergangsregelungen

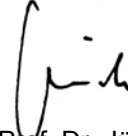
Diese Übergangsregelungen gelten nur für die Studierenden, die ab dem 1. Oktober 2003 und vor dem 30. September 2004 das Studium des Faches Sport an der WWU Münster aufgenommen haben.

- (1) Über die Anrechnung von in diesem Zeitraum erworbenen äquivalenten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. ihre/seine Beauftragten.
- (2) Studierende, die nach Ablauf ihres vierten Semesters noch nicht die geforderten fünf fachpraktischen Prüfungen sowie die Fachprüfung „Forschungsmethodologische Grundlagen“ (vgl. § 10 dieser Ordnung) erfolgreich absolviert haben, aber ansonsten alle Voraussetzungen (vgl. ZPO sowie § 10 dieser Ordnung) erfüllen, können bereits zu diesem Zeitpunkt Veranstaltungen des Hauptstudiums belegen und auch Leistungsnachweise erwerben. Die Prüfungen des Ersten Staatsexamens (vgl. § 12 dieser Ordnung) einschließlich der nach § 12 vorgesehenen studienbegleitenden fachpraktischen Prüfungen (FPP) des Hauptstudiums können allerdings erst dann absolviert werden, wenn die Zwischenprüfung in allen Teilen (vgl. § 10 dieser Ordnung) bestanden ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 8.09.2004 sowie vom 20.10.2004 sowie des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft in Eilkompetenz vom 8.11.2004.

Münster, den 12. November 2004

Der Rektor

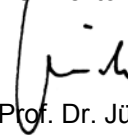


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. November 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Durchführungsbestimmungen für die Fachpraktische Prüfung im Fach Sport für Studierende ab 1.10.2003

Die studienbegleitenden Fachpraktischen Prüfungen (vgl. § 18 LPO) zu den einzelnen sportpraktischen Disziplinen (im folgenden Einzelprüfung genannt) werden im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamt durch den Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der WWU Münster durchgeführt.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anzahl der Prüfungen

- a1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 6 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
 - 3 Prüfungen im Grundstudium aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen.
 - 2 Prüfungen im Grundstudium aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die beiden Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium aus dem Modul „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“
- a2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (vgl. § 29 LPO, § 16 Studienordnung GG) umfasst drei FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen oder Turnen sowie Leichtathletik oder Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagsspiele, Wurfspiele oder Torschussspiele.
- b1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Gymnasien und Gesamtschulen 8 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
 - 4 Prüfungen aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen. Davon müssen die Prüfungen zu drei Disziplinen im Grundstudium und zu der vierten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 3 Prüfungen aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die drei Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. Davon müssen die Prüfungen zu zwei Disziplinen im Grundstudium und zu der dritten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“
- b2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Gymnasien und Gesamtschulen (vgl. § 29 LPO, § 16 Studienordnung GG) umfasst fünf FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen und Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagsspiele, Wurfspiele oder Torschussspiele.
- c1) Die Fachpraktische Prüfung umfasst für das Lehramt im Fach Sport an Berufskolleg 8 studienbegleitende fachpraktische Einzelprüfungen.
 - 4 Prüfungen aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen. Davon müssen die Prüfungen zu drei Disziplinen im Grundstudium und zu der vierten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 3 Prüfungen aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) und Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die drei Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. Davon müssen die Prüfungen zu zwei Disziplinen im Grundstudium und zu der dritten Disziplin im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ absolviert werden.
 - 1 Prüfung im Hauptstudium im Rahmen des Moduls „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“

- c2) Die Fachpraktische Prüfung für die Erweiterungsprüfung im Fach Sport an Berufskollegs (vgl. § 29 LPO, § 15 Studienordnung BK) umfasst fünf FPP zu den jeweils gewählten Disziplinen Schwimmen, Leichtathletik, Turnen und Gymnastik/Tanz sowie Rückschlagspiele, Wurfspiele oder Torschussspiele.

1.2 Bestandteile der Einzelprüfung

Jede Prüfung besteht aus einer praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens und einer sich in der Regel am gleichen Tag anschließenden zehnminütigen mündlichen Erläuterung. Die fachpraktische Prüfung in der jeweils gewählten Disziplin ist eine Einheit, d.h. sportmotorischer Prüfungsteil und mündliche Erläuterung müssen zu demselben Prüfungstermin absolviert werden.

1.3 Termine der Einzelprüfungen

Die Prüfungstermine werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung in Form eines Prüfungsplans durch Aushang im Fach bekannt gegeben.

1.4 Meldung zur ersten fachpraktischen Einzelprüfung

Die erstmalige Meldung zu einer fachpraktischen Prüfung ist gemäß § 21 Abs. 3 LPO innerhalb der durch das Fach zu setzenden Meldefristen, spätestens aber 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an die Dekanin/den Dekan bzw. den durch sie/ihn beauftragten Personen zu richten.

Mit der Meldung sind vorzulegen:

- a) der Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport (vgl. § 45 LPO)
- b) eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit für das Studium,

Bei der Meldung gibt der/die Kandidat/in an, bei wem er/sie die jeweilige Disziplin studiert hat.

Die Zulassung wird durch das Staatliche Prüfungsamt ausgesprochen.

1.5 Meldung zu jeder weiteren fachpraktischen Einzelprüfung

Jede Meldung zu einer weiteren fachpraktischen Prüfung hat spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin an die Dekanin/den Dekan bzw. den durch sie/ihn beauftragten Personen zu erfolgen. Näheres wird durch den jeweiligen Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Bei der Meldung gibt der/die Kandidat/in an, bei wem er/sie die jeweilige Disziplin studiert hat.

Voraussetzung für die Meldung zur fünften fachpraktischen Prüfung im Grundstudium ist ein Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe sowie die Bescheinigung des deutschen Rettungsabzeichens DLRG / DRK (Silber).

1.6 Prüfungsausschuss

Die Einzelprüfung wird vor dem Prüfungsausschuss durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamtes: a) in der Regel der Prüferin/dem Prüfer, bei der/dem der Kandidat bzw. die Kandidatin die Disziplin studiert hat, b) und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer, die/der gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich. Über Abweichungen von der unter a) formulierten Regel entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. die von ihr/ihm beauftragten Personen.

1.7 Rücktritt von der Einzelprüfung und Versäumnis einer Einzelprüfung

Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin bei der Dekanin/dem Dekan bzw. die von ihr/ihm beauftragten Personen ohne Angabe von Gründen erfolgen. (§ 22 Abs. 3 LPO).

Im Falle eines späteren Rücktritts bzw. des Versäumens der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 22 Abs. 4 LPO bzw. § 23 Abs.1 LPO), sofern der Rücktritt bzw. das Versäumnis nicht durch die Dekanin/den Dekan bzw. die durch sie/ihn beauftragten Personen im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamtes genehmigt wurde. Für die Genehmigung eines Rücktritts ist § 23 LPO analog anzuwenden.

Die Genehmigung ist nur aus wichtigem Grund zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere Verletzung, Erkrankung, Schwangerschaft oder sonstige unverschuldete Verhinderungen, die in geeigneter Weise unverzüglich gegenüber der Dekanin/dem Dekan bzw. den durch ihr/ihn beauftragten Personen zu testieren ist.

1.8 Verletzung während der praktischen Darstellung

Verletzt sich ein(e) Prüfungskandidat(in) während der praktischen Darstellung und sie/er kann diese deshalb nicht beenden, wird dies als Rücktritt von der Einzelprüfung gewertet. Der Rücktritt gilt als genehmigt, wenn dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird, das die medizinische Notwendigkeit des Prüfungsabbruchs testiert. Das Attest ist dem Prüfungsprotokoll beizulegen. Ohne unverzüglich vorgelegtes Attest wird die Prüfungsleistung als nicht erbracht behandelt und mit „ungenügend“ bewertet.

1.9 Freiversuch

Fachpraktische Einzelprüfungen, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgte, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (§ 22 Abs. 1 LPO). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen fachpraktischen Einzelprüfung ist ausgeschlossen.

1.10 Wiederholung einer Einzelprüfung

Im Falle eines Nichtbestehens kann jede Prüfung einmal wiederholt werden (§ 26 LPO). Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann jeweils frühestens zum nächsten Termin abgegeben werden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung, gilt die Prüfung endgültig als nicht bestanden (§ 26 Abs. 2 LPO). Bei Nichtbestehen einer Prüfung ist die Prüfung in der Regel in derselben Disziplin zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch sie/ihn Beauftragten.

1.11 Ordnungswidriges Verhalten

Bei ordnungswidrigem Verhalten gelten die Regelungen des § 24 LPO.

2 Sportmotorischer Prüfungsteil und mündliche Erläuterung**2.1 Form der fachpraktischen Einzelprüfung**

Die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens erfolgt in Form eines Leistungstestes und/oder einer Demonstration. Die nachfolgende mündliche Erläuterung bezieht sich inhaltlich auf die eigene vorhergehende praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens. Sie wird zeitnah im Anschluss an die praktische Darstellung im Umfang von 10 Minuten durchgeführt. Im Regelfall muss die mündliche Erläuterung am gleichen Tag, an dem die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens durchgeführt wurde, stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch die Dekanin/den Dekan beauftragten Personen.

Die jeweilige mündliche Erläuterung muss nach der praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens durchgeführt werden.

Über den Prüfungsverlauf und die Bewertung ist ein Protokoll anzufertigen (vgl. § 15 Abs. 8 LPO).

2.2 Ergebnis einer Fachpraktischen Einzelprüfung

- a) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die beiden Prüfer.
- b) Die praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens sowie die mündliche Erläuterung stellen die beiden Einzelleistungen jeder einzelnen fachpraktischen Prüfung dar.
- c) Jede der beiden Einzelleistungen wird von jeder Prüferin/jedem Prüfer mit den Noten Sehr gut (1,0) bis Ungenügend (6,0) bewertet, wobei Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der ganzen Note um 0,3 gebildet werden können. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 und 6,3 sind ausgeschlossen. Die Note zu jeder der beiden Einzelleistungen wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelnoten der beiden Prüfenden gebildet (vgl. § 18 Abs. 3 LPO; § 25 Abs. 2 LPO). Jede der beiden Einzelleistungen ist im Prüfungsprotokoll als Einzelnote einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung festzuhalten.

- d) Die beiden Noten werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, wobei die Note bzgl. der praktischen Darstellung des sportmotorischen Könnens die Note ist, die doppelt gewichtet wird. Das Ergebnis ist daher die durch 3 dividierte Summe aus dem zweifachen der Note bzgl. der praktischen Darstellung und dem einfachen der Note bzgl. der mündlichen Erläuterung. Dieses Ergebnis stellt unter Einbeziehung von § 25 Abs. 2 Satz 3 LPO die Gesamtnote einer fachpraktischen Einzelprüfung dar. Die Gesamtnote wird im Prüfungsprotokoll festgehalten.
- e) Eine fachpraktische Einzelprüfung zu einer Disziplin gilt als nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens 4,0 beträgt.

2.3 Gesamtergebnis der Fachpraktischen Prüfung

Nach erfolgreichem Abschluss aller geforderten Prüfungen bildet die Dekanin/der Dekan bzw. die durch sie/ihn Beauftragten das Gesamtergebnis für die „Fachpraktische Prüfung“. Das Gesamtergebnis wird durch das arithmetische Mittel aus allen Noten bzgl. der absolvierten fachpraktischen Einzelprüfungen (vgl. 1.1) (vgl. § 18 Abs. 3 LPO) und unter Anwendung von § 25 Abs. 2 LPO nach der Mittelung gebildet.

2.4 Öffentlichkeit

a) praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens

Die praktische Darstellung ist nicht öffentlich. Bei Zustimmung aller Prüfungskandidaten/innen können interessierte Mitglieder des Fachbereichs als Öffentlichkeit zugelassen werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Die/der Vorsitzende muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Störungen im Prüfungsablauf auftreten oder zu erwarten sind bzw. die Prüfungskandidatin/bzw. der Prüfungskandidat es verlangt.

b) mündliche Erläuterung

Die mündliche Erläuterung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

2.5 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien werden bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Anhang

Studieninhalte und Module des Hauptstudiums (BK)

Kurzfassung

Das Hauptstudium ist inhaltlich und organisatorisch modular strukturiert. Die Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden und aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn SWS. Die Module sind zum Teil disziplinübergreifend angelegt (vgl. § 7 LPO).

Das Hauptstudium bezieht sich auf folgende Lehrveranstaltungen und Module:

Module	Spezifikation:
Modul Fachdidaktik (6 SWS)	Das Modul ist vorzugsweise unter Beteiligung der Fachwissenschaften anzubieten. 1 LN
Fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul (6 SWS)	Es handelt sich um ein Wahlpflichtmodul von 6 SWS. Je nach Angebot des Faches Sport kann ein Modul bspw. aus folgenden Modulen gewählt werden - Modul „Bildung und Kultur“ - Modul „Gesundheit“ - Modul „Management u. Organisation“ - Modul „Entwicklung und Lernen“ - Modul „Training und Leistung“ 1 LN
Fachwissenschaftliches disziplinorientiertes Modul (6 SWS)	Es handelt sich um ein Wahlpflichtmodul von 6 SWS. Je nach Angebot des Faches Sport kann ein Modul bspw. aus folgenden Modulen gewählt werden - Modul „Sportmedizin“ - Modul „Sportpsychologie“ - Modul „Sportsoziologie“ - Modul „Bewegungswissenschaften“ - Modul „Trainingswissenschaft“ - Modul „Sportgeschichte“ 1 LN
Modul Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder (8 SWS) Eine der Veranstaltungen aus 1-3 muss als Exkursion absolviert werden (vgl. Modulbeschreibung) Es ist mindestens eine Veranstaltung aus jedem der 3 Bereiche zu absolvieren.	1. Fitness und Gesundheitssport: (z.B. Krafttraining, Trainingstherapie, Gerätetraining, Rückenschule, funktionelle Gymnastik, Ausdauersport, Aerobic, Step-Aerobic, Spinning, Walking, Wassergymnastik, Entspannung, Stretching, Massage, Herzsport, Psychomotorik, ...n. Angebot)
	2. Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport (z.B. Akrobatik, Inline, Jonglage, Rhönrad, Ropeskipping, Trampolin, Zweikampf/Judo, Klettern, Beachsport, ...nach Angebot)
	3. Natursport: (z.B. Rudern, Segeln, Skilauf, Radsport, Kanu, Orientierungssport, ...nach Angebot)
Modul Vertiefungen der Sportbereiche und Bewegungsfelder (8 SWS)	- 2 Disziplinen (je 2 SWS) aus Turnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik oder Schwimmen - 2 Disziplinen (je 2 SWS) aus: Rückschlagspiele, Wurfspiele oder Torschusspiele sowie dem Modul <i>Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder</i> .

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Georg Friedrich

Modul Sportdidaktik

Lehramt BK

Kürzel: SD-BK

Bezeichnung:	Sportdidaktik
Inhalt und Ziele:	Auseinandersetzung mit Planungs-, Realisierungs- und Evaluationsgrundlagen des Schulsports
Vermittelte Kompetenzen:	Reflexions- und Planungskompetenzen in Bezug auf die berufsfeldspezifischen Anforderungen und Problemen
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul steht thematisch in engem Zusammenhang mit den in den Praxisphasen erworbenen und zu erwerbenden Berufsfelderfahrungen
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Sportdidaktik werden regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Im Rahmen aller LV des Moduls kann der notwendige LN erworben werden.

(1) LV „Schulsport in BK“ (2 SWS) : Pflicht für Berufskolleg

(2) LV „Sportdidaktik – interdisziplinär“ (2 SWS) : Wahlpflicht-Veranstaltung nach

Angebot mit einem interdisziplinär sportmedizinischem oder einem sportpsychologischem oder einem sportsoziologischem oder einem sporthistorischem oder einem bewegungswissenschaftlichem oder einem trainingswissenschaftlichen Schwerpunkt.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Trimester	Studienleistungen	Kürzel
„Sportunterricht planen, realisieren und auswerten“ (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	SD-1
„Sportdidaktik – interdisziplinär“ vgl. Beschreib.(2) (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	SD-2
„Schulsport in GG und Berufskolleg“ vgl. Beschreib.(1) (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	SD-3/GG-BK
Modulabschlussprüfung				4-stündige Klausur	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Michael Krüger

Fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul „Bildung und Kultur“

Lehramt BK

Kürzel: BuK

Bezeichnung:	Bildung und Kultur
Inhalte und Ziele:	Historische und systematische Aspekte von Bildung und Erziehung im und durch Gymnastik, Turnen, Bewegung, Spiel und Sport
Vermittelte Kompetenzen:	Wissen und Verstehen der Zusammenhänge von Sport, Kultur, Politik und Gesellschaft
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul ist interdisziplinär angelegt und steht in engem Zusammenhang zum fachwissenschaftlich disziplinenorientierten Modul Sportpädagogik/ Sportgeschichte
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Lehrveranstaltungen zum Modul „Bildung und Kultur“ werden regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Seminare zu ausgewählten Themen über „Bildung und Kultur“ im Hinblick auf Körper/ Körperlichkeit, Bewegung, Gymnastik, Turnen, Spiel und Sport. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Ausgewählten Themen über Sport und Kultur (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	BuK 1
Ausgewählten Themen über soziale und gesellschaftliche Aspekte des Sports (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	BuK 2
Ausgewählten Themen und Problemen des Verhältnisses von Sport und Politik (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	BuK 3
Modulabschlussprüfung	--	--	--	Mündliche Prüfung	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Klaus Völker

Fachwissenschaftliches themenspezifisches Wahlpflichtmodul: Gesundheit

Lehramt: BK

Kürzel: GES / BK

Bezeichnung:	Gesundheit
Inhalt und Ziele:	Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Dimensionen der Gesundheit
Vermittelte Kompetenzen:	Wissen, Reflexions- und Handlungskompetenzen in Bezug auf die Integration gesundheitlicher Aspekte in sportliches Handeln und Lehren
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul steht thematisch in engem Zusammenhang mit den in den Praxisphasen erworbenen und zu erwerbenden Berufsfelderfahrungen.
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Angebot der LV'en erfolgt im Jahresturnus beanspruchte Semesterzahl: 2

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fach- seme- ster	Studien- Leistungen	Kürzel
Biologisch-medizinische Aspekte des gesundheitsorientierten Sports	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN (Klausur) möglich	GES 1
Aspekte des gesundheitsorien- tierten Sports erlernen und er- fahren (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	GES 2
Steuerung des gesundheitsorien- tierten Sports im wissenschaftli- chen Fokus (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	GES 3
Modulabschlussprüfung				Mündliche Prüfung	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Dieter H. Jütting

Fachwissenschaftliches themenorientiertes Modul „Management im Sport“

Lehramt BK

Kürzel: Mana/Spo

Bezeichnung:	Management im Sport
Inhalte und Ziele:	systematische und anwendungsbezogene Aspekte des Managements im Sport
Vermittelte Kompetenzen:	Planungs- und Handlungskompetenzen in Bezug auf berufsfeldspezifische Anforderungen und Probleme
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul ist interdisziplinär angelegt und steht in engem Zusammenhang zum fachwissenschaftlich disziplinorientierten Modul Sportsoziologie
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Lehrveranstaltungen zum Modul „Management im Sport“ werden regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

- (1) Die Vorlesung „Ökonomische Grundlagen des Managements im Sport“ ist eine Pflichtveranstaltung
- (2) Die Seminare und Projekte sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Vorlesung „Ökonomische Grundlagen des Managements im Sport“	Aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8		Mana/Spo 1
Seminar zu ausgewählten Themen des Managements im Sport	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	Mana/Spo 2
Projekt zum Management von Sportveranstaltungen und Sportevents	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	Mana/Spo 3
Modulabschlussprüfung	--	--	--	mündliche Prüfung	
Gesamt		6			

Modulbeauftragte: Prof. Dr. Schöllhorn/Prof. Dr. Bernd Strauß/NN.

Fachwissenschaftliches themenspezifisches Wahlpflichtmodul Entwicklung und Lernen

Lehramt BK

Kürzel: EuL/BK

Bezeichnung:	Entwicklung und Lernen
Inhalt und Ziele:	Vertiefung in zentrale Bereiche der motorischen Entwicklung und des motorischen Lernens, insbesondere im Kindes- und Jugendalter
Vermittelte Kompetenzen:	Vertieftes Grundlagenwissen und sich daraus ableitende Handlungskompetenzen
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul steht in Zusammenhang mit den disziplinentorientierten Wahlpflichtmodulen „Sportpsychologie“, „Bewegungswissenschaften“ und „Trainingswissenschaft“
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Entwicklung und Lernen werden im Jahresrhythmus regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Vorlesungen, Seminare oder Kolloquien zu allgemeinen und spezifischen Themen im Bereich Entwicklung und Lernen. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Prinzipien des Lernens (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	EuL 1
motorische Entwicklung (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	EuL 2
motorische Auffälligkeiten: Diagnose und Therapie (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	EuL 3
Modulabschlussprüfung	--	--	--	mündliche Prüfung von 45 Minuten	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Wolfgang I. Schöllhorn

Fachwissenschaftliches themenspezifisches Wahlpflichtmodul Training und Leistung

Lehramt BK

Kürzel: TRGLS/BK

<i>Bezeichnung:</i>	Training und Leistung
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Auseinandersetzung mit allgemeinen Methoden zum Erhalt und zur Steigerung von Leistung
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Diagnose-, Ansteuerungs- und Reflexionskompetenzen in Bezug auf die berufsfeldspezifischen Anforderungs- und Problemspezifika
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	Das Modul steht u.a. in engem Zusammenhang mit den in den fachpraktischen Seminaren und Praxisphasen erworbenen und zu erwerbenden Berufsfelderfahrungen
<i>Status:</i>	Wahlpflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Trainingswissenschaft werden im Jahresrhythmus regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Seminare oder Kolloquien zu allgemeinen und spezifischen Themen im Bereich Training und Leistung. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Kraft-, Ausdauer-, und Beweglichkeitstraining in der Schule (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	TRGLS 1
Modelle des Technik- und Taktiktrainings im Schulsport (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	TRGLS 2
Biomechanik der Sportarten (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	TRGLS 3
Modulabschlussprüfung	--	--	--	mündliche Prüfung	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Klaus Völker

Fachwissenschaftliches disziplinspezifisches Wahlpflichtmodul: Sportmedizin

Lehramt: BK

Kürzel: SPOMED / BK

Bezeichnung:	Sportmedizin
Inhalt und Ziele:	Auseinandersetzung mit den Grundlagen und Anwendungsfeldern sportmedizinischer Aspekte der Bewegung und des Sports
Vermittelte Kompetenzen:	Wissen, Reflexions-, Planungs- und Handlungskompetenzen in Bezug auf die berufsspezifischen Anwendungsfelder und Probleme
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul stellt Basis- und Hintergrundwissen zur Verfügung, das unter Integration biologischer und medizinischer Perspektiven das Handeln in der Sportpraxis ermöglicht.
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Angebot der LV'en erfolgen nach einem Rollplan im Jahresturnus beanspruchte Semesterzahl: 2
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: (fakultativ) – (Wahlpflichtveranstaltungen): Es stehen folgende alternative Wahlmöglichkeiten zur Verfügung: A) Sportmedizinische Aspekte des Leistungssportes B) Sportmedizinische Aspekte von Prävention und Rehabilitation des Bewegungsapparates C) Sportmedizinische Aspekte von Bewegung und Sport bei inneren Erkrankungen	

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fach- seme- ster	Studienleistungen	Kürzel
A) Vorlesung oder Seminar Biologische Grundlagen der motorischen Hauptbeanspruchungsformen im Sport	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	SPOMED A1
A) Vorlesung oder Seminar Sportmedizinische Diagnostik und Trainingssteuerung	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	LN möglich	SPOMED A2
A) Vorlesung oder Seminar Sportmedizinische Aspekte des Hochleistungssports	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	SPOMED A3
B) Vorlesung oder Seminar Sportorthopädie / Sporttraumatologie	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	SPOMED B1
B) Vorlesung oder Seminar Sportbezogene Diagnostik des Stütz- und Bewegungsapparates	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	SPOMED B2
B) Vorlesung oder Seminar Sportmedizinische Aspekte der ambulanten orthopädischen Rehabilitation	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	SPOMED B3
C) Vorlesung oder Seminar Medizinische Grundlagen des Sports bei inneren Erkrankungen I	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	SPOMED C1
C) Vorlesung oder Seminar Medizinische Grundlagen des Sport bei inneren Erkrankungen II / Med. Trainingslehre I	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	SPOMED C2
C) Vorlesung oder Seminar Didaktische Grundlagen des Sports bei inneren Erkrankungen / Med. Trainingslehre II	aktive Teilnahme empfohlen	2	6	LN möglich	SPOMED C3
Modulabschlussprüfung				4-stündige Klausur	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Bernd Strauß

Fachwissenschaftliches disziplinspezifisches Wahlpflichtmodul Sportpsychologie

Lehramt BK

Kürzel: PSY/BK

Bezeichnung:	Sportpsychologie
Inhalt und Ziele:	Vertiefung in zentrale Bereiche der Sportpsychologie mit Relevanz für das Lehramt
Vermittelte Kompetenzen:	Vertieftes Grundlagenwissen und sich daraus ableitende Handlungskompetenzen zu psychologischen Aspekten des Sports
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul steht in Zusammenhang mit dem themenorientierten Wahlpflichtmodul „Entwicklung und Lernen“
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
Turnus:	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Sportpsychologie werden im Jahresrhythmus regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Vorlesungen, Seminare oder Kolloquien zu allgemeinen und spezifischen Themen im Bereich der Sportpsychologie. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Sozialpsychologie des Sports (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	PSY 1
Motivation und Emotion (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	PSY 2
Informationsverarbeitung (VL oder SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	PSY 3
Modulabschlussprüfung	--	--	--	4-stündige Klausur	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Dieter H. Jütting

Fachwissenschaftliches disziplinspezifisches Modul Sportsoziologie

Lehramt BK

Kürzel: Sposoz/BK

Bezeichnung:	Sportsoziologie
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Soziale und systematische Aspekte der Entwicklung und der Lage von Gymnastik, Turnen, Bewegung, Spiel und Sport in Gesellschaften
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	theoretisches und historisches Wissen zum Verhältnis von Sport und Gesellschaft und Planungs- und Handlungskompetenzen in Bezug auf die berufsfeldspezifischen Anforderungen
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	Das Modul steht in engem Zusammenhang zum Modul mit dem themenspezifischem Management im Sport
<i>Status:</i>	Wahlpflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Sportsoziologie werden regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Die Vorlesung „Der Sport der Gesellschaft“ ist eine Pflichtveranstaltung.

Die Seminare und Kolloquien sind Wahlpflichtveranstaltungen. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Vorlesung „Der Sport der Gesellschaft“	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6		Sposoz 1
Seminar „Soziologie der Sportarten“	aktive Teilnahme empfohlen	2	6/7 7/8	LN möglich	Sposoz 2
Projekt zu Themen und Problemen der Sportwirklichkeit	aktive Teilnahme empfohlen	2	6/7 7/8	LN möglich	Sposoz 3
Modulabschlussprüfung	--	--	--	4-stündige Klausur	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: NN (Arbeitsbereich Bewegungswissenschaft)

Fachwissenschaftliches disziplinspezifisches Wahlpflichtmodul Bewegungswissenschaft

Lehramt BK

Kürzel: BWG/BK

<i>Bezeichnung:</i>	Bewegungswissenschaft
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Vertiefung der Methoden im Bereich der Biomechanik, der Bewegungskoordination und zum Bewegungslernen sowie ihre praktischen Konsequenzen für den Schulsport
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Analyse-, Ansteuerungs- und Reflexionskompetenzen in Bezug auf die berufsfeldspezifischen Anforderungs- und Problemspezifika
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	Das Modul steht u.a. in engem Zusammenhang mit den Modulen „Trainingswissenschaft“, „Training und Leistung“, „Entwicklung und Lernen“ und „Sportpsychologie“
<i>Status:</i>	Wahlpflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Bewegungswissenschaft werden im Jahresrhythmus regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Seminare, Kolloquien oder Experimentalpraktika zu allgemeinen und spezifischen Themen im Bereich Bewegungswissenschaft. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Biomechanik im Schulsport (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	BWG 1
Modelle der Bewegungskoordination (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	BWG 2
Messtechnisches Experimentalpraktikum (PRKT)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	BWG 3
Modulabschlussprüfung	--	--	--	4-stündige Klausur	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Wolfgang I. Schöllhorn

Fachwissenschaftliches disziplinspezifisches Wahlpflichtmodul Trainingswissenschaft

Lehramt BK

Kürzel: TRG/BK

<i>Bezeichnung:</i>	Trainingswissenschaft
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Vertiefung der Methoden zur Leistungssteigerung im Schulsport
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Diagnose-, Ansteuerungs- und Reflexionskompetenzen in Bezug auf die berufsfeldspezifischen Anforderungs- und Problemspezifika
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	Das Modul steht u.a. in engem Zusammenhang mit den in den fachpraktischen Seminaren und Praxisphasen erworbenen und zu erwerbenden Berufsfelderfahrungen
<i>Status:</i>	Wahlpflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Trainingswissenschaft werden im Jahresrhythmus regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Seminare oder Kolloquien zu allgemeinen und spezifischen Themen im Bereich Trainingswissenschaft. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
Trainingswissenschaft in den Sportarten (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	TRG 1
Theorie und Praxis des Techniktrainings (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	TRG 2
Neurophysiologische Aspekte des Trainings konditioneller Eigenschaften (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	LN möglich	TRG 3
Modulabschlussprüfung	--	--	--	4-stündige Klausur	
Gesamt		6			

Modulbeauftragter: Prof. Dr. Michael Krüger

Fachwissenschaftliches disziplinspezifisches Modul Sportpädagogik/ Sportgeschichte
BK

Kürzel: SP/BK

Bezeichnung:	Sportpädagogik/ Sportgeschichte
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Historische und systematische Aspekte von Bildung und Erziehung im und durch Gymnastik, Turnen, Bewegung, Spiel und Sport
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Grundlegendes theoretisches und historisches Wissen zu Sport und Sporterziehung
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	Das Modul steht in engem Zusammenhang zum Modul Sportdidaktik
<i>Status:</i>	Wahlpflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	Lehrveranstaltungen im Rahmen des Moduls Sportpädagogik/ Sportgeschichte werden regelmäßig angeboten Beanspruchte Semesterzahl: 2

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Trimester	Studienleistungen	Kürzel
Ausgewählte systematische Themen der Sportpädagogik (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 6/7 7/8	LN möglich	SP/ SG 1
Ausgewählten Themen und Epochen der Sportgeschichte (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 6/7 7/8	LN möglich	SP/ SG 2
Ausgewählten Themen und Problemen der Sportphilosophie und Sportethik (SE)	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 6/7 7/8	LN möglich	SP/ SG 3
Modulabschlussprüfung	--	--	--	4-stündige Klausur	
Gesamt		6			

Modulbeauftragte: Prof. Dr. Michael Krüger / Prof. Dr. Georg Friedrich

Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder

Lehramt BK

Kürzel: Weit/BK

<i>Bezeichnung:</i>	Weitere der Sportbereiche und Bewegungsfelder
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Das Modul leistet die erweiterte Qualifizierung im Rahmen jeweils einer Disziplin aus den Bereichen „Fitness und Gesundheitssport“, „Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport“ und „Natursport“
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Reflexions-, Planungs- und Demonstrationskompetenzen in Bezug auf die Vermittlung und Analyse erweiterter schulischer Sportangebote.
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	
<i>Status:</i>	Pflichtmodul
<i>Voraussetzungen:</i>	Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung
<i>Turnus:</i>	<i>Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden turnusmäßig jedes Semester angeboten. Beanspruchte Semesterzahl des Moduls: 2</i>

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Es ist jeweils eine Disziplin aus den Bereichen „Fitness und Gesundheitssport“, „Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport“ und „Natursport“ zu absolvieren.

Die Studierenden haben die Wahl, in welcher der Disziplinen der notwendige FPP abgelegt wird.

Eine der Veranstaltungen muss als Exkursion abgelegt werden.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
1 Disziplin aus dem Angebot „Fitness und Gesundheitssport“	Aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	FPP möglich	Weit-1
1 Disziplin aus dem Angebot „Trendsport, Bewegungskünste, Abenteuersport“	Aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	FPP möglich	Weit-2
1 Disziplin aus dem Angebot „Natursport“	Aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	FPP möglich	Weit-3
Exkursionen aus den Bereichen Weit1-3 im Umfang von insgesamt 2 SWS	Aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6	FPP möglich	Weit-4
Gesamt		8			

Modulbeauftragte: Prof. Dr. Michael Krüger / Prof. Dr. Georg Friedrich

Vertiefung der Sportbereiche und Bewegungsfelder

Lehramt: BK

Kürzel: Vert/BK

<i>Bezeichnung:</i>	Vertiefung der Sportbereiche und Bewegungsfelder
<i>Inhalt und Ziele:</i>	Das Modul leistet die vertiefte Qualifizierung im Rahmen einer Disziplin aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Schwimmen oder Gymnastik/Tanz und einer Disziplin aus den Bereichen „Rückschlagspiele“, „Torschusspiele“, „Wurfspiele
<i>Vermittelte Kompetenzen:</i>	Vertiefte Reflexions-, Planungs- und Demonstrationskompetenzen in Bezug auf die Vermittlung und Analyse schulischer Sportangebote.
<i>Verwendbarkeit des Moduls:</i>	
<i>Status:</i>	<i>Pflichtmodul</i>
<i>Voraussetzungen:</i>	<i>Erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfung</i>
<i>Turnus:</i>	<i>Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden turnusmäßig jedes Semester angeboten. Beanspruchte Semesterzahl des Moduls: 2</i>

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Die im Rahmen dieses Moduls zu wählenden Fachpraktischen Seminare ergeben sich aus der Auswahl der im Grundstudium abgeschlossenen Fachpraktischen Seminare (vgl. Durchführungsbestimmungen für die Fachpraktischen Prüfungen im Fach Sport“). Danach dürfen diejenigen Disziplinen in denen die FPP des Grundstudiums erbracht wurden, nicht wieder für eine FPP aufgegriffen werden (STO § 12 Abs. 5).

Lehrveranstaltungen	Teilnahme	SWS	Fachsemester	Studienleistungen	Kürzel
1 Disziplin aus TU, Gy/Tz, LA oder SW	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	FPP möglich	Vert-1
1 Disziplin aus TU, Gy/Tz, LA oder SW	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	FPP möglich	Vert-2
1 Disziplin aus Rückschlagspiele, Torschusspiele oder Wurfspiele	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8	FPP möglich	Vert-3
1 Disziplin aus dem Modul „Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder“	aktive Teilnahme empfohlen	2	5/6 7/8		Vert-4
Gesamt		8			